



KUNDMACHUNG

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes

Der Landtag hat am 03.04.2019 einen Beschluss über ein Gesetz über eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes gefasst. Der Gesetzesbeschluss wurde nicht für dringlich erklärt.

Gemäß Art. 35 der Landesverfassung unterliegt er daher der Volksabstimmung, wenn eine solche binnen acht Wochen nach obigem Tage, das ist bis 29. Mai 2019,

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) von der Mehrheit der Landtagsmitglieder unterschriftlich verlangt wird.

Der Gesetzesbeschluss liegt beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur Einsicht auf. Beim hiesigen Amt liegt der Gesetzesbeschluss bis zum 29. Mai 2019

Zeit: **09:00 bis 12:00 Uhr**
 Ort: **Gemeindehaus, Sekretariat 1. OG**

zur Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 Franz Dunkl



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Kundmachungsvermerk

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	12.04.2019	
von der Amtstafel abgenommen:	30.05.2019	

